



Landkreis
Lichtenfels



~~NAHVERKEHRSPPLAN 2016~~

Nahverkehrsplan

für den

Landkreis Lichtenfels

Endbericht

November 2016



Aufgestellt:



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
Rothenburger Str. 9
90443 Nürnberg

Bearbeiter: Jonas Hüsam, Dipl.-Geogr.

6. Maßnahmenpaket

6.1 Maßnahmenfinanzierung

Für die Finanzierung der Maßnahmen soll ein landkreisweit einheitliches Modell dienen, mit dem sichergestellt wird, dass in allen Regionen des Landkreises eine gleichwertige ÖPNV-Bedienung für die Bürgerinnen und Bürger angeboten werden kann. Der Landkreis wendet dabei das sogenannte „Grenzwert-50:50-Modell“ an.

Bei diesem Modell stellt der Landkreis die Umsetzung aller Maßnahmen, die für den Grenzwert (Mindeststandard) in den einzelnen Regionen notwendig sind, sicher. Alle Maßnahmen, die über dem Grenzwert liegen, wird der Landkreis zur Hälfte mitfinanzieren. Die andere Hälfte muss von den Gemeinden oder von Dritten finanziert werden. Sollte die entsprechende Gemeinde oder Dritte sich an der Finanzierung von Maßnahmen nicht beteiligen, so wird diese nicht umgesetzt.

~~Der Stadtverkehr in Lichtenfels wurde bereits vor Einführung des Finanzierungsmodells im Nahverkehrsplan von der Stadt Lichtenfels finanziert. Die Finanzierung des Stadtverkehrs verbleibt auch weiterhin bei der Stadt Lichtenfels.~~

6.2 Leistungsangebot

Im Folgenden werden die Maßnahmen in Kürze vorgestellt. In allen Linienbündeln sollten soweit möglich bislang freigestellte Schülerverkehre integriert werden, um Synergien zu schaffen, die Attraktivität des ÖPNV zu stärken und dadurch den finanziellen Aufwand zur Umsetzung der Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Hierfür werden aber im Vorfeld der Vergabe der Leistungen

auf den jeweiligen Bündeln Gespräche mit den betroffenen Gemeinden geführt, ob diese Integration umsetzbar ist und von den Gemeinden mitgetragen wird. Sollten daneben größere Arbeitgeber von den Linienbündeln betroffen sein, sind vor der Vorabkennung Informationen über den Bedarf einzuholen.

Linienbündel 1: „Stadtverkehr Lichtenfels“

Vom Stadtverkehr Lichtenfels werden neben der Kernstadt die Ortsteile Kösten, Schney, Schönsreuth, Seubelsdorf und Stetten, die über 150 Einwohner liegen und im Nahverkehrsplan berücksichtigt werden, bedient. Für den Grenzwert bestehen in diesen Ortsteilen nur Defizite bei der Erreichbarkeit des Mittelzentrums Kronach sowie bei der Bedienungshäufigkeit in der Schwachverkehrszeit am Abend. Für die Erreichbarkeit von Kronach ist eine Verbesserung der Anschlüsse an die Bahnstrecke nach Kronach notwendig, für die Bedienung am Abend ist eine Fahrt im Bedarfsverkehr in die entsprechenden Stadtteile notwendig. ~~Da der Landkreis nicht den Stadtverkehr Lichtenfels finanziert, wird parallel mit den Stadtwerken versucht, Lösungen zu finden, die die Defizite abzubauen.~~

Linienbündel 2: „Nord-Ost“

Im Linienbündel 2 bestehen derzeit die Linien Götz 1 bis Götz 3, sowie die Linie Mobi 1. Die nordöstlichen Ortsteile von Burgkunstadt sind aktuell nur mit dem Bürgerbus bzw. mit der OVF-Linie 8344 von Kronach nach Kulmbach angebunden. Eine Linie in Richtung Burgkunstadt muss neu eingerichtet werden. Während auf der neu einzurichtenden Linie sowie auf den

Linien Götz 2 und 3 nur Ortsteile des Gebietstyps „ländlicher Raum“ liegen (die Gemeindehauptorte sind durch die Bahnlinie ausreichend erschlossen) und damit ein Angebot von neun Fahrten von Montag bis Freitag sicherzustellen ist, liegen auf den Linien Mobi 1 und Götz 1 unter anderem auch Orte des Gebietstyps „Verkehrsachse“. Hierfür gilt ein Stundentakt in der Haupt- und Nebenverkehrszeit von Montag bis Freitag, in der Schwachverkehrszeit ein Stundentakt im Bedarfsverkehr.

Die Linie Götz 1, die heute schon mit neun Fahrtenpaaren an Schultagen die Regionalbuslinie mit dem besten Angebot ist, soll auf einen durchgängigen Stundentakt ausgebaut werden. Sie verbindet die Gemeindehauptorte Weismain, Altenkunstadt, Burgkunstadt, Marktzeuln, Michelau und Lichtenfels miteinander. Die Linie Mobi 1, welche die Gemeindehauptorte Burgkunstadt, Redwitz und Marktgraitz verbindet, soll ebenfalls im Stundentakt verkehren.

An Samstagen sind für alle Ortsteile elf Rufbusfahrten und an Sonn- und Feiertagen neun Rufbusfahrten notwendig.

Die Orte Burgkunstadt und Schwürbitz sind nicht ausreichend erschlossen. Hier ist die Einrichtung weiterer Haltestellen notwendig.

Linienbündel 3: „Süd-Ost“

Alle notwendigen Maßnahmen im Bündel 3 können auf den bestehenden Linien 1231 bis 1234 umgesetzt werden. Für die Gemeindehauptorte Altenkunstadt und Weismain werden diese i.d.R. durch die Linie Götz 1 abgedeckt. Daher haben die Linien im Bündel 3 vor allem die Funktion, die Ortsteile von Weismain ausreichend zu erschließen. Da auf den

8. Bewertung des Maßnahmenpaketes

8.1 Gesamtbewertung

Der Landkreis Lichtenfels wird, wie unter Gliederungspunkt 6.1 bereits beschrieben, im Rahmen des neuen Finanzierungsmodells den Grenzwert auf allen Linien sicherstellen, dies sind alle Defizite der Priorität 1 (kurzfristig zu beheben) und 2 (mittelfristig zu beheben). Sollte für die Umsetzung der Maßnahmen keine eigenwirtschaftliche Lösung durch die Beteiligung der Verkehrsunternehmen gefunden werden, stellt der Landkreis für die nötigen Maßnahmen die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Die langfristig zu behandelnden Defizite der Priorität 3 werden nur auf Wunsch der Gemeinden oder Dritter - unter Beteiligung derselben an der Finanzierung - geprüft.

Da in allen Teilen des Landkreises Defizite vorhanden waren, kommt es im ganzen Landkreis zu Verbesserungen.

~~Im Bereich des Stadtverkehrs Lichtenfels ist, wie beschrieben, die Stadt Lichtenfels für die Finanzierung der Maßnahmen zuständig.~~

8.2 Zeitliche Reihung der Einzelmaßnahmen

Da eine zusätzliche Finanzierung von einzelnen Leistungen bei eigenwirtschaftlichen Linienkonzessionen durch den Aufgabenträger aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben der EU (Verordnung 1370/2007) und des Bundes (PBefG) nicht mehr möglich ist, sollen die Maßnahmen je nach Ablauf der Linienkonzession im Zuge der Neuvergabe der Konzessionen

umgesetzt werden. Dies erfordert einen Zeitraum von 2019 bis 2023 (vgl. Anhang Tabelle 11).

Maximal 27 Monate vor Ablauf der Konzession (vgl. § 8a PBefG) muss der Aufgabenträger die Vergabe im Rahmen der Vorabbekanntmachung einleiten. Daraufhin haben die Verkehrsunternehmen 3 Monate Zeit (vgl. §12 Abs. 6 PBefG), einen eigenwirtschaftlichen Antrag zu stellen.

Sollte nach einer Vorabbekanntmachung für ein Linienbündel kein eigenwirtschaftlicher Antrag beim Aufgabenträger eingehen, wird diese Verkehrsleistung von der Landkreisverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht und im offenen Ausschreibungsverfahren vergeben.

Zum 31.08.2019 endet jeweils die Konzession der Linienbündel 3 und 5. Der Landkreis wird für diese ersten beiden Vergaben im Sommer 2017 die Vorabbekanntmachung veröffentlichen. Die übrigen Linien folgen entsprechend.

Vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung wird der Landkreis mit den entsprechenden Kommunen in Kontakt treten, um diese in die Vergabe der neuen Verkehrsleistungen mit einzubeziehen. Ziel wird sein, vor allem die Fahrpläne zur Schülerbeförderung zu optimieren.